

Varianten) und *monasterio* (Oxford: *manasterio*), wobei Werminghoff bei den Varianten für *quae* (bzw. *que*) nur Montpellier angibt und für *monasterio* nur Montpellier und Würzburg. Der Helmstadiensis folgt hier dem Hauptstrang der Überlieferung.

Neben diesen textlichen Varianten darf auch die Zählung der Kapitel nicht außer Acht gelassen werden. Eine Stelle, die dabei auffällig ist, ist c. 15 (fol. 16r). Dies ist das einzige Kapitel der *Institutio sanctimonialium* in der Wolfenbütteler Handschrift, das eine Zählung aufweist, und zwar ist dieses Kapitel mit *VIII* gezählt<sup>66</sup>. Das passt gut zu dem Umstand, dass c. 7 einen deutlichen Einschnitt markiert oder besser ausgedrückt: einen Anfang, wie erwähnt, nämlich eben jenen des eigentlichen Regelteils der *Institutio*. Berücksichtigt man dies, so ist nachvollziehbar, dass c. 15 der Werminghoffschen Edition c. 9 in der Handschrift ist. Die Vorlage muss die Zählung also mit *I* bei c. 7 begonnen haben. Warum allerdings im Helmstadiensis nur dieses Kapitel gezählt wurde, muss offenbleiben. Interessanter ist ohnehin, dass es noch eine andere Handschrift der *Institutio sanctimonialium* gibt, bei der dies ganz ähnlich ist, und zwar bei der in Fulda entstandenen Würzburger Handschrift, die man ja nah an das Aachener Konzil datieren kann. Auch sie hat auf fol. 34v bei c. 7 eine auffällig gestaltete Initiale, die sich deutlicher vom sonstigen Buchschmuck abhebt. Und auch diese Handschrift zählt c. 15 der Edition als *VIII* (fol. 45v). Im Gegensatz zur Wolfenbütteler Handschrift weist der Herbibopolensis aber eine durchgehende Zählung auf, die passend bei *XXII* endet, was c. 28 der Edition entspricht. Im Laufe der Überlieferungsgeschichte scheint es also einen Strang gegeben zu haben, der die *Institutio sanctimonialium* erst ab c. 7 zählte. Die Wolfenbütteler Handschrift ist somit auch ein Zeugnis dafür.

Jetzt könnte man einwenden, dass es sich ja nur um eine Zählung handelt, die nicht weiter bedeutend ist. Allerdings: wenn die ersten sechs Kapitel nicht gezählt werden, dann macht man damit deutlich, dass die *Institutio* aus zwei getrennten Teilen besteht, und teilt dies dem Nutzer der Handschrift auch optisch klar mit. Auf diese Weise lässt sich die Rezeption des Textes steuern.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Handschrift aus Rom c. 14 der Werminghoffschen Edition mit *VIII* (fol. 132r) zählt, genauso wie die Würzburger Handschrift<sup>67</sup>. Und verdächtigweise steht in der römischen Handschrift die Zählung des darauffolgenden c. 15 auf Rasur, wie generell die Zählung ab diesem Kapitel korrigiert wurde. Es würde also nicht verwundern, wenn auch dort einst eine *VIII* gestanden hätte. Warum man die falsche Zählung bei c. 14 stehen gelassen hat, sei dahingestellt. Wenn in der Handschrift aus Rom, die der einzige Textzeuge der *Institutio sanctimonialium* aus Italien ist, c. 15 mit *VIII* gezählt wurde, dann würde sie sich zur Würzburger und Wolfenbütteler Handschrift gesellen. Es scheint also sehr früh zwei Stränge gegeben zu haben, einen, in dem der erste Teil der *Institutio*

66) Das hat schon Werminghoff verzeichnet, vgl. ebd. S. 448 Z. 44.

67) So schon Werminghoff, vgl. ebd. S. 448 Z. 37.